

## 3. Dritter Klagegrund: Rechtsfehler

- Die Kommission werfe der Klägerin vor, die Vorschriften über die Genehmigung des Schlussberichts nicht eingehalten zu haben, obwohl die Geschäftsordnung des Begleitausschusses ein System der stillschweigenden Genehmigung nach einer Frist von zehn Tagen vorsehe; und
- die Kommission habe festgestellt, dass der Bericht der Klägerin auf Englisch hätte abgefasst sein müssen, obwohl es keine Vorschrift gebe, nach der ein Bericht, um gültig zu sein, in einer anderen Sprache als der der Verwaltungsbehörde (hier Französisch) abgefasst sein müsse.

## 4. Vierter Klagegrund: unzureichende Begründung der angefochtenen Entscheidung

- 5. Fünfter Klagegrund: Ermessensmissbrauch, da die Kommission für die Ablehnung, das in Rede stehende Programm der Initiative abzuschließen, einen Grund berücksichtigt habe, der seinem Wesen nach mit dem europäischen Interesse nichts zu tun habe

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (Abl. L 161, S. 1).

**Klage, eingereicht am 20. Januar 2012 — Vardar/HABM — Joker, Inc. (pingulina)**

**(Rechtssache T-32/12)**

(2012/C 109/38)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Kläger:* Muslahadin Vardar (Löhne, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. Höfener und M. Boden)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Joker, Inc. (Allen, Vereinigte Staaten von Amerika)

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 17. November 2011 in der Sache R 475/2011-4 aufzuheben und sie dahin abzuändern, dass der Widerspruch zurückgewiesen und die Eintragung der angemeldeten Marke des Klägers gewährt wird;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Anmelder der Gemeinschaftsmarke:* Der Kläger.

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Bildmarke „pingulina“ in orange, violett, blau, grün, gelb und schwarz für Waren der Klassen 20, 24 und 25 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 8402992

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Die andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Der Widerspruch wurde u. a. auf die Internationale Registrierung Nr. 537386A der Bildmarke „PINGU“ in schwarz und weiß für Waren u. a. der Klassen 20, 24 und 25 gestützt

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Dem Widerspruch wurde insgesamt stattgegeben und die Gemeinschaftsmarkenmeldung zurückgewiesen

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer zu Unrecht festgestellt habe, dass zwischen der angemeldeten Marke und den älteren Marken Verwechslungsgefahr bestehe

**Rechtsmittel, eingelegt am 25. Januar 2012 von Roberto di Tullio gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 29. November 2011 in der Rechtssache F-119/10, Di Tullio/Kommission**

**(Rechtssache T-39/12 P)**

(2012/C 109/39)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführer:* Roberto di Tullio (Rovigo, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Woog und T. Bontinck)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- sein Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären und daher
- das Urteil der Dritten Kammer des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union vom 29. November 2011 in der Rechtssache F-119/10 aufzuheben, mit dem seine Klage auf Aufhebung der Entscheidung, mit der es die Kommission abgelehnt hat, ihn zum Wehrdienst zu beurlauben, als unbegründet abgewiesen worden ist;

- den Anträgen des Rechtsmittelführers stattzugeben, die dieser vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union gestellt hat;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer zwei Rechtsmittelgründe geltend.

1. Rechtsfehler sowie fehlerhafte und unzureichende Begründung bei der vom Gericht für den öffentlichen Dienst durchgeführten Prüfung des im ersten Rechtszug geltend gemachten Klagegrundes eines Verstoßes gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit.
2. Rechtsfehler und Verkennung der Grundsätze des Vertrauensschutzes, der Rechtssicherheit und der Gleichheit sowie des Grundsatzes der Angemessenheit, da das Gericht für den öffentlichen Dienst im vorliegenden Fall die Wirkung seines auslegenden Urteils nicht zeitlich begrenzt habe.

**Klage, eingereicht am 30. Januar 2012 — European Dynamics Luxembourg und Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis/Europäisches Polizeiamt (Europol)**

(Rechtssache T-40/12)

(2012/C 109/40)

*Verfahrenssprache: Griechisch*

### Parteien

*Klägerinnen:* European Dynamics Luxembourg SA (Ettelbrück, Luxemburg) und Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Christianos)

*Beklagter:* Europäisches Polizeiamt (Europol)

### Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Entscheidung des Europäischen Polizeiamts (Europol) vom 22. November 2011 über den Ausschluss des Angebots des Konsortiums, mit dem die Klägerinnen am öffentlichen Ausschreibungsverfahren Nr. D/C3/1104 teilgenommen haben, für nichtig zu erklären;
- EUROPOL sämtliche Kosten der Klägerinnen aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen sind der Ansicht, dass die angefochtene Entscheidung nach Art. 263 AEUV aus folgendem in drei Erwägungen gegliederten Grund für nichtig erklärt werden müsse.

Erstens habe Europol das Angebot der Klägerinnen ohne Begründung mit der Behauptung ausgeschlossen, die Klägerinnen hätten ihr technisches und wirtschaftliches Angebot abgeändert, und folglich habe Europol keine rechtliche Grundlage für die Entscheidung, die Klägerinnen auszuschließen.

Zweitens habe Europol ohne Begründung gerügt, dass das Angebot der Klägerinnen ungenau gewesen sei, und das Angebot ausgeschlossen, obwohl Europol Unbestimmtheiten und Unklarheiten in Bezug auf die Bedeutung der Begriffe „out of the box“ und „customisation“ unter Verletzung des Transparenzgrundsatzes verursacht und akzeptiert oder geduldet habe.

Drittens habe Europol bei der Anwendung der Begriffe in den Vertragsunterlagen gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen, als es das Angebot der Klägerinnen vom Vergabeverfahren ausgeschlossen habe.

**Klage, eingereicht am 27. Januar 2012 — LS Fashion/HABM — Sucesores de Miguel Herreros (L'Wren Scott)**

(Rechtssache T-41/12)

(2012/C 109/41)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

### Verfahrensbeteiligte

*Klägerin:* LS Fashion, LLC (Wilmington, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: R. Black und S. Davies, Solicitors)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Sucesores de Miguel Herreros, SA (La Orotava, Spanien)

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 24. November 2011 in der Sache R 1584/2009-4 aufzuheben;
- die Entscheidung der Widerspruchsabteilung aufzuheben, soweit darin dem Widerspruch stattgegeben worden ist;
- die Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 5190368 in vollem Umfang zur Eintragung zuzulassen;
- dem Amt und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Klägerin in den Verfahren vor dem Amt und dem Gericht aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* Die Klägerin